



28/SN-259/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien

Postfach

195

Präsidium des
NationalratesParlament
1010 W i e n

| | |
|----------|----------------|
| Betreff | Generalentwurf |
| Zi. | 44 GE/9 86 |
| Datum: | 7. NOV. 1986 |
| Verteilt | 7. NOV. 1986 |

H. Bauer

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

DW

RGp 105/86/Btl/St

4203

23.10.86

Betreff

Bundesgesetz über die Haftung für
ein fehlerhaftes Produkt, Entwurf
des Bundesministeriums für Justiz

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihres zu dem oben genannten Gesetzentwurf erstatteten Gutachtens mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

40 JAHRE Bundeswirtschaftskammer
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 WienTelex 111871 BUKA
Teletex (61) 3222138 BWK
Telefax (0 22 2) 65 25 01Telegrammadresse
BUWIK ACreditanstalt-Bankverein
Konto Nr. 0020-95032/00
BLZ 11000DVR
0043010

www.parlament.gv.at

Nachrichtlich an:

alle Landeskammern

alle Bundessektionen

Wiss-Abteilung

Wp-Abteilung

Ref. Konsumgenossenschaften

Presseabteilung

Präsidialabteilung

Hrn. Generalsekretär DDr. KEHRER

Hrn. Generalsekretär-Stv. Dr. REIGER

Bundesministerium für Handel,

Gewerbe und Industrie

Sektion III

Stubenring 1, 1011 Wien

Vereinigung österr. Industrieller

Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien

Hrn. Präsidenten

LAbg. Dr. Erich EBERT

Glasauergasse 14, 1130 Wien

alle Mitglieder des RGp-Ausschusses



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 195

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

| | | | |
|--|----------------------------|--------------|------------|
| Ihre Zahl/Nachricht vom | Unsere Zahl/Sachbearbeiter | (0222) 65 05 | Datum |
| JMZI 7023/61-I 2/86 RGp 105/86/Bti/BTV vom 6.6.1986 | | 4203 DW | 31.10.1986 |

Betreff

**Bundesgesetz über die Haftung für
ein fehlerhaftes Produkt, Entwurf
des Bundesministeriums für Justiz**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt (Produkthaftungsgesetz) folgend Stellung zu nehmen:

A Grundsätzliches

Obwohl die industrielle Massenfertigung in Europa schon bald nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges mit all ihren Stärken und Schwächen voll einsetzte, wurde die verschuldensunabhängige Produkthaftung erst etwa Anfang der Siebzigerjahre in das Problembewußtsein europäischer Privatrechtler gerückt, wofür Erscheinungen im völlig anders gearteten Rechtsleben der Vereinigten Staaten von Amerika bemüht wurden. In Österreich trat wohl nicht ganz zufällig dieser Effekt erst ein, nachdem der wesentliche Inhalt des Konsumentenschutzgesetzes ausgehandelt war.

Dann aber genügten auf einmal die inzwischen verdienstvollerweise von der österreichischen Privatrechtslehre (insbesondere von BYDLINSKI) und Recht-

40 JAHRE Bundeswirtschaftskammer
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

Telex 111871 BUKA
Teletex (61) 3222138 BWK
Telefax (0 22 2) 65 25 01

Telegrammadresse
BUWIKA

Creditanstalt-Bankverein
Konto Nr. 0020-95032/00
BLZ 11000

DVR
0043010

www.parlament.gv.at

sprechung ("Poritplattenurteil") im Rahmen des geltenden österreichischen Schadenersatzrechtes erarbeiteten Lösungen für Produkthaftungsfälle nicht mehr, obwohl in Österreich keine nennenswerten Fälle bekannt wurden, denen man nicht auf diese Weise gerecht geworden wäre. Vielmehr sah sich die Republik Österreich veranlaßt, unter 21 Europaratmitgliedern zu jenen vier zu gehören, welche das 1976 zustandegekommene - seither bezeichnenderweise von niemandem ratifizierte - Europaratsübereinkommen über eine verschuldensunabhängige Produkthaftung für Körperschäden unterzeichneten.

Nachdem die Europäische Gemeinschaft im Vorjahr eine Richtlinie über die verschuldensunabhängige Produkthaftung für Körper- und Sachschäden verabschiedet hatte, welche ihre Mitglieder zu deren innerstaatlicher gesetzlicher Einführung bis Sommer 1988 verpflichtet, ist es nun wiederum Österreich, das, obwohl als Nichtmitglied an die genannte Verpflichtung nicht gebunden, soweit überblickbar selbst vor allen EG-Mitgliedsstaaten als erster Staat der Öffentlichkeit einen Gesetzesentwurf vorlegt.

Diese konsequente Aneinanderreihung von Vorkommnissen erhellt leider, daß es bisher in Österreich nicht möglich war und ist, an das Problem der Produkthaftung mit der für eine in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen auch weiterhin noch nicht übersehbare Maßnahme gebotenen Vorsicht und Bedachtsamkeit heranzutreten; vielmehr äußert hier offenbar ein eben selbst im internationalen Vergleich überschießender Konsumerismus aus überwiegend gesellschaftspolitischer Zielsetzung heraus einen unheilvollen Einfluß, der sich insbesondere auf eine Vorreiterrolle Österreichs versteift.

Die Bundeskammer hat seit jeher anerkannt, daß ein Wirksamwerden der verschuldensunabhängigen Produkthaftung in den wichtigsten Handelspartnerländern Österreichs auch hierorts Anlaß zu gleichartigen gesetzgeberischen Maßnahmen sein müßte, um Verzerrungen im internationalen Wettbewerb zum Nachteil der österreichischen Wirtschaft hintanzuhalten. Um aber diesen Gesetzgebungsakt zur bestmöglichen Erreichung dieses Zweckes richtig zu dosieren, kann es nicht genügen, ganz einfach die genannte EG-Richtlinie in einer holprigen Übersetzung aus dem Englischen praktisch ohne nennenswerte Anpassung an österreichische Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse, aber auch ohne Bedachtnahme auf den voraussichtlichen Inhalt gesetzlicher Regelungen bei den Wirtschaftspartnern Österreichs in das wohl ehrwürdigste österreichische Gesetzeswerk, nämlich das Allgemeine

- 3 -

bürgerliche Gesetzbuch, mit konsumeristischen Auswüchsen versehen hineinzupferchen.

Die Bundeskammer muß daher den vorliegenden Entwurf als in mehrfacher Beziehung einseitig und unausgereift grundsätzlich ablehnen. Sie hält demgegenüber die Beachtung folgender Prinzipien für unabdingbar, denen auch bei allenfalls notwendiger Einhaltung eines Inkrafttretens im Sommer 1988 noch entsprochen werden könnte:

- I Beobachtung der insbesondere von den einzelnen EG-Staaten, hier vor allem der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigten gesetzgeberischen Maßnahmen, um einen den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr erleichternden Gleichklang zu erzielen, soweit dies mit den folgenden Punkten vereinbar ist; laut Bericht des österreichischen Generalkonsulates Düsseldorf vom 30.9.1986, ZI 612/26/86, ist es zweifelhaft, ob in der Bundesrepublik Deutschland bis 30.7.1988 eine gesetzliche Regelung in Kraft treten kann.
- II Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der verschuldensunabhängigen Produkthaftung in Österreich insbesondere in den einzelnen Wirtschaftszweigen einschließlich der Probleme der Versicherbarkeit bzw der Möglichkeit der Unterbringung der Versicherungsprämien in den ja teilweise behördlich geregelten Preisen, wobei vor allem der große Umfang des Importhandels zu bedenken ist; anstelle des den Entwurf beherrschenden, rein konsumeristischen "Schutzlückendenkens" wären die hiemit verbundenen Risikoverlagerungen und -sozialisierungen auf ihre auch wirtschaftliche Berechtigung zu untersuchen; ein Schadenersatzrecht, das jeglichen Schaden überwälzbar macht, führt sich selbst ad absurdum.
- III Statt eines rein formalen Einbaues in das ABGB echte materielle Integration in die österreichische Rechtsordnung - die Nichtmitgliedschaft Österreichs bei der EG hat insoweit den positiven Effekt der Ungebundenheit -, und zwar sowohl sprachlich unter Bezugnahme auf ausjudizierte Gesetzesbegriffe, als auch inhaltlich, wobei folgendes hervorgehoben sei:
 - a Schonung des beispielhaften inneren Aufbaues des ABGB durch Regelung außerhalb desselben; das in den Erläuterungen auf Seite 13 f zugegebene Ziel, durch Einfügung in das ABGB Rückwirkungen auf das Recht der

Verschuldenshaftung herbeizuführen, erleuchtet grell die wahren, über die Produkthaftung weit hinausgehenden, höchst bedenklichen Absichten des Entwurfes;

- b Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes gegenüber bereits in Österreich gesetzlich eingeführten verschuldensunabhängigen Haftungen (EKHG, Atomhaftpflichtgesetz usw) besonders im Hinblick auf Haftungshöchstgrenzen;
- c Hintanhaltung von mit der Produkthaftung in keinem sachlichen Zusammenhang stehenden konsumeristischen Auswüchsen, wie die Umkehr der Verschuldensbeweislast bei allen von der verschuldensunabhängigen Produkthaftung nicht erfaßten Schadensfällen mit gewerblichen Produkten (§ 1322 d);
- d vollinhaltliche Beibehaltung der in der EG-Richtlinie enthaltenen Produkthaftungsbeschränkungen und -ausschlüsse, insbesondere bezüglich der Höhe der Selbstbeteiligung des Geschädigten bei Sachschäden.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Unbeschadet der grundsätzlichen Ablehnung des Entwurfes bringt die Bundeskammer zu den einzelnen Bestimmungen folgendes vor:

Zu Art I

Zu § 1322 a:

Diese Bestimmung vermischt eine ganze Reihe von Vorschriften der EG-Richtlinie (in der Folge kurz "RL"), weshalb sie aus ganz disparaten Teilen besteht. Sie enthält Teile des Art 1 RL (Schaden wird durch Fehler eines Produkts verursacht), Art 3 RL (Begriff des Herstellers), Art 9 RL (Schadensbegriff, "privater Gebrauch", "Selbstbehalt") und Art 14 RL (Atomhaftung). Trotzdem unterzieht sich der Entwurf nicht der Mühe, eine Anpassung an österreichische Rechtstermini vorzunehmen oder in den Erläuterungen zumindest das Verhältnis der verwendeten Begriffe zu bestehenden Begriffen der österreichischen Rechtsordnung zu verdeutlichen. Die Begriffe "geschäftliche Tätigkeit", "Vertrieb" und "privater Ge- oder Verbrauch" sind weder dem Produktsicherheitsgesetz noch dem Konsumentenschutzgesetz oder

verwandten Gesetzen bekannt. Die genannten Gesetze verwenden zur Abgrenzung der Konsumenten von den Unternehmern (Produzenten), statt dessen die Termini "Geschäft zum Betrieb eines Unternehmens" (§ 1 Abs 1 KSchG) oder "im Rahmen einer zu Erwerbszwecken ausgeübten Tätigkeit" (§ 3 PSG), wobei ein gewisser Bezug zum Gewerberecht hergestellt wird. Der vorliegende Entwurf stellt weder einen Bezug zu den verwandten Produktsicherheitsgesetz oder Konsumentenschutzgesetz, noch zur herkömmlichen Definition der Gewerbeordnung her, er übernimmt einfach die Worte der Richtlinie. Im wesentlichen gilt dasselbe für die Verwendung des Wortes "Vertrieb" anstelle des gebräuchlichen "in Verkehr bringen", das dann im § 1322 c Abs 1 lit a und in § 1322 d doch wieder verwendet wird und für den "privaten Ge- und Verbrauch". Ein Verhältnis aller dieser Begriffe zu bestehenden, verwandten Normen wird auch in den Erläuterungen nicht hergestellt, was einen gravierenden legislativen Mangel bedeutet. Es bleibt daher unerfindlich, wie in den Erläuterungen Seite 13 unten insoweit von "recht präzisen Umschreibungen" die Rede sein kann; klare, in der österreichischen Rechtsordnung verwurzelte Begriffsbildungen mit entsprechenden Legaldefinitionen wären hier unumgänglich.

1. Begriff des Herstellers

Wenn auch übereinstimmend mit Art 3 Abs 1 RL ist die in Abs 3 enthaltene Zirkeldefinition "Hersteller ist der Hersteller ..." legislativ höchst unbefriedigend. Hiezu kommt der - unkritisch anscheinend aus einer schlechten Übersetzung übernommene - schon sprachlich falsche Begriff des "Teilproduktes"; richtig sollte es wohl "Produktteil" heißen. Weiters sei zu bedenken gegeben, daß es Waren gibt, auf die weder die Begriffe "Produkt" noch "Hersteller" anwendbar sind, wie etwa Schrott; ist etwa bei einem Schrott darstellenden Autowrack dessen letzter Halter der "Hersteller" ?

Geradezu katastrophale Folgen könnten für den Produktteilhersteller aus der Haftung für Schäden aus dem Gesamtprodukt entstehen. § 1322 c Abs 1 Z 1 lit e eröffnet ihm einen Freibeweis nur, wenn sein Produkt vom Gesamtprodukthersteller unrichtig verwendet wurde oder dieser ihm im Hinblick auf die Verwendung falsche Herstellungsanweisungen gegeben hat. Der Produktteilhersteller hat aber darüber hinaus weitgehend keine Kontrolle, wo sein Produkt eingebaut wird und welche Schadensträchtigkeit dem Endprodukt eigen ist. Damit ist ihm aber ein wirtschaftliches Risiko auferlegt, das nicht nur unkalkulierbar ist, sondern auch in keinem Verhältnis zum Preis seiner Ware steht.

Vor allem aber könnte die Beschränkung in Abs 1, daß nur für die Beschädigung "anderer Sachen" gehaftet wird, dadurch unterlaufen werden, daß der Produktteilhersteller in Anspruch genommen wird. Es ergäbe sich die groteske Situation, daß der Erzeuger eines noch dem Abs 2 zu unterstellenden Privatflugzeuges nach dessen Absturz wegen Fehlers eines geringwertigen Teiles für den Wert des Flugzeuges nicht haftet, wohl aber der Erzeuger des geringwertigen, fehlerhaften Teiles.

Die Bundeskammer hielte es daher für entschieden sachgerechter, auf die unmittelbare Haftung des Herstellers eines Produktteiles zu verzichten und die Frage seiner Schadenstragung dem internen Regress zu überlassen.

2. Importeurhaftung

Für die österreichische Wirtschaft würde die Produkthaftung des Importeurs besonders gravierende Probleme aufwerfen. Während die Europäische Gemeinschaft bezüglich der Produkthaftung ein einheitliches Wirtschaftsgebiet darstellt, also innerhalb desselben bei feststellbarem Hersteller eine Haftung von Händlern nicht in Frage kommt, importiert Österreich viele Güter von dort. Den österreichischen Importhandel würde dann anders wie den EG-internen Handel die Produkthaftung mit katastrophaler Härte treffen. Eine österreichinterne Entschärfung dieses Problems läge etwa darin, daß über § 92 a Jurisdiktionsnorm hinaus ein österreichischer Gerichtsstand für Produkthaftung gegen ausländische Erzeuger begründet würde; allenfalls wie etwa im Zusammenhang mit den Vermögensgerichtsstand auftretende Schwierigkeiten bei der Vollstreckung österreichischer Urteile im Ausland müßten im Rahmen der Vollstreckungsabkommen Österreichs eliminiert werden.

Auf der anderen Seite würde der österreichische Export in EG-Staaten dadurch eine Diskriminierung erleiden, daß der in der Europäischen Gemeinschaft ansässige Importhändler die Produkthaftung für den ganzen EG-Raum übernehmen müßte, was bei Importen aus anderen EG-Staaten nicht der Fall wäre. Eine endgültige befriedigende Lösung dieser gesamten Problematik könnte daher nur ein unbedingt anzustrebendes Gegenseitigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Österreich oder der gesamten EFTA andererseits bilden, in dem wechselseitig auf die Importeurhaftung verzichtet wird.

3. Sonstige Haftpflichtige

Abs 1 Z 3 und der zweite Fall des Abs 3 behandeln Personen, die weder Hersteller noch Importeur sind, aber als solche fingiert werden und daher ebenfalls haften, nämlich den Lieferanten und denjenigen, der seinen Namen, sein Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt, grob gesprochen den "Markenanbringer". Der Lieferant kann sich von der Haftung durch Benennung seines Vormannes befreien, der Markenanbringer jedoch nicht. Wenn sich auch dieser Unterschied schon in der Richtlinie findet, so ist er sachlich keineswegs zu rechtfertigen. Ein Käufer vertraut bezüglich der Qualität einer Ware mindestens ebenso dem Renommé eines Händlers bzw Lieferanten als einer Marke usw; es ist unerfindlich und daher gleichheitswidrig, warum in einem Fall die wahre Urheberschaft des Produkts rechtswirksam aufgeklärt werden darf und im anderen Falle nicht. Es ist eben lebensfremd und daher nicht richtig, daß der Markenanbringer sich stets als Hersteller "ausgibt" und, wie die Erläuterungen Seite 17 meinen, "über die wahre Herkunft des Produktes im Dunkeln läßt", also höchst verwerflich handelt und rechtlich bestraft werden muß. Die Bundeskammer beantragt daher, auch den Markenanbringer zur rechtswirksamen Benennung des Vormannes zuzulassen.

Die Notwendigkeit für Lieferanten, bezüglich jeder Ware jederzeit einen Vormann nennen zu können, wird besonders, wie auch in den Erläuterungen Seite 17 in einem Klammerausdruck zugegeben, bei anonymen Massengütern zu großen administrativen Erschwernissen führen, die kostenmäßig ihren Niederschlag werden finden müssen. Oft wird der Lieferant den Vormann nur feststellen können, wenn ihm der Geschädigte nähere Daten des Produktes bekannt gibt, so etwa genaue Typenbezeichnung, Chargennummer, Fahrgestell oder Motornummer usw. Es wäre höchst ungerecht, wenn der Geschädigte durch die Verweigerung dieser Daten Lieferanten an der Nennung des Vormannes hindern und damit dessen Haftung auslösen könnte. Es müßte daher unbedingt insoweit eine Mitwirkungspflicht des Geschädigten verankert werden.

Es ist schleierhaft, wie die Erläuterungen Seite 17 zu der generellen Auffassung kommen, daß die angemessene Frist für die Nennung des Vormannes ausgerechnet zwischen einer und zwei Wochen liegt, gerade wenn man die Notwendigkeit bedenkt, daß der Geschädigte Daten bekanntgeben muß, wozu noch branchenmäßige Verschiedenheiten kommen, die eine auch nur in den Erläuterungen festgesetzte generelle Frist verunmöglichen.

Auf weitere Probleme der Nennung des Vormannes sei im Zusammenhang mit § 1322 c Abs 1 Z 1 lit a zurückgekommen.

4. Anspruchsberechtigte

Bezüglich des Kreises der Anspruchsberechtigten aus der Produkthaftung darf die im österreichischen Schadenersatzrecht herrschende Adäquanztheorie nicht außer acht bleiben, wonach ein Schaden nicht zu ersetzen ist, der nur infolge einer ganz außergewöhnlichen Verkettung von Umständen entstanden ist, da sonst die Haftung für alle verursachten Schäden die Ersatzpflicht uferlos machen würde (Koziol-Welser, Grundriß des bürgerlichen Rechtes⁴, Band I, Seite 327). Es wird daher besonders bei "innocent bystanders" besonders zu prüfen sein, ob ein bei ihnen eingetretener Nachteil als adäquater Schaden zu qualifizieren ist oder nicht.

5. Sachschädenhaftung

Neben der oben unter 1 dargestellten Problematik für Produktteilhersteller besteht zu Abs 2 mehrfacher Anlaß zur Kritik.

Die bisher bekanntgewordenen österreichischen Produkthaftungsfälle, die zur richtungweisenden Gerichtsentscheidungen geführt haben, spielten sich überwiegend zwischen Gewerbetreibenden ab und hatten die Sachschädenhaftung zum Gegenstand. Eine Beschränkung auf den Konsumentenbereich erscheint daher - wie auch auf Seite 4 der Erläuterungen erwähnt - höchst fragwürdig, zumal dunkel bleibt, wie Gewerbetreibende, die oft gar nicht vertraglich miteinander verbunden sind, ihre Rechtsbeziehungen selbst regeln sollen; es drohen auch hier sachlich nicht begründbare Gleichheitswidrigkeiten.

Unbeschadet dessen, wird die Konsumentenklausel in der vorliegenden Fassung zu großen Auslegungsschwierigkeiten führen. Während die tatsächliche Verwendung eines Produktes für den privaten Ge- und Verbrauch zum Anwendungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes nach dessen § 1 Abs 1 unter analoger Heranziehung des § 344 Abs 1 Handelsgesetzbuch noch einigermaßen in Beziehung zu setzen ist, wird die Frage, welche Sache "gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmt ist" in der Regel nur durch ein kostspieliges Sachverständigengutachten zu klären sein; die letztgenannte Klausel sollte daher entfallen.

Schließlich ist ein Selbstbehalt des Geschädigten von S 5.000,-- vorgesehen. Warum dieser von dem gleichartigen Betrag des Art 9 Abs 1 lit b RL in Höhe von 500 ECU, das sind rund S 7.500,--, so erheblich nach unten abweicht, wird in den Erläuterungen nicht begründet, es sei denn, man muß bezeichnenderweise hierfür die dort Seite 3/4 enthaltene Erwähnung gelten lassen, daß der Österreichische Arbeiterkammertag und der Verein für Konsumenteninformation den letztgenannten Betrag zu hoch finden. Es ist demgegenüber gar nicht einzusehen, warum österreichische Verbraucher hier besser gestellt werden sollen als jene in der Europäischen Gemeinschaft, wo die Vermögensverhältnisse der Verbraucher von denen in Österreich nicht nennenswert abweichen, ja zum Teil wesentlich bescheidener sind; man denke etwa an die südeuropäischen Staaten. Zudem böte ein höherer Selbstbehalt mehr Schutz vor querulativen Klagsführungen und der hiemit verbundenen weiteren Belastung der Ziviljustiz. Auf dem Selbstbehalt sei auch noch bei § 1322 d zurückgekommen.

5 Beziehung zu anderen Schadenersatzbestimmungen

Warum in Abs 4 nur das Atomhaftpflichtgesetz als *lex specialis* ausgenommen wird, nicht aber auch andere eine verschuldensunabhängige Haftung begründende Rechtsvorschriften wie etwa das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, das Rohrleitungsgesetz und das Reichshaftpflichtgesetz, wird in den Erläuterungen nicht begründet und ist - außer einer bloßen Anlehnung an Art 14 RL - auch sonst nicht einzusehen. Es sei hierauf noch bei § 1322 c Abs 2 unter 4. a zurückgekommen.

Zu § 1322 b:

1. Zu der im ersten Satz des Abs 1 enthaltenen Definition des "Produktes" sei bemerkt, daß nach in Österreich herrschender Rechtsauffassung der ungemein weite Sachbegriff des § 285 ABGB bereits die elektrische Energie als unkörperliche Sache umfaßt. Daß der Entwurf die elektrische Energie trotzdem anführt, läßt daraus schließen, daß bei den gebrauchten Ausdrücken "bewegliche Sache" und "unbewegliche Sache" versehentlich - oder wieder in starrer Befolgung der Richtlinie - das Beiwort "körperliche" im Sinne des § 292 ABGB unterblieb, zumal etwa die Vorstellung, eine bewegliche Sache etwa mit einer Grunddienstbarkeit zu verbinden, die eine unbewegliche, unkörperliche Sache ist, absurd wäre. Auch rechtsvergleichend erweist sich dieses Beiwort als erforderlich, da etwa § 90 des bundesdeutschen Bürgerlichen Gesetzbuches von vornherein unter Sachen nur

körperliche versteht; dieses Beiwort würde auch eine saubere Abgrenzung von der Dienstleistung bewirken.

2. Der zweite Satz des Abs 1 schließt Jagderzeugnisse (richtig übersetzt "Wildbret") und noch nicht einer ersten Verarbeitung unterzogene Naturprodukte von der Produkthaftung aus; letztere mit der Begründung auf Seite 19 der Erläuterungen, daß der überwiegend in Form eines Familienbetriebes geführten Landwirtschaft diese Haftung nicht auferlegt werden können, da sie kaum die Möglichkeit habe, die Schadstoffbelastung der von ihr erzeugten Produkte zu beeinflussen oder zu kontrollieren.

Genau dieselben Argumente sprechen aber auch für eine Herausnahme der nicht-industriell, insbesondere handwerklich angefertigten Produkte; nicht umsonst findet sich in den Gründen der Richtlinie Seite 2 unten der Satz "die Haftung darf sich nur auf bewegliche Sachen erstrecken, die industriell hergestellt werden". Auch in Österreich wurde die Notwendigkeit der Produkthaftung vor allem mit den Gefahren aus der Massenproduktion, besonders dem "Ausreißer" (Erläuterungen Seite 24) begründet. Es ist nicht einzusehen, warum Erzeuger, die Einzelstücke oder Kleinserien herstellen, von dieser weitgehenden Haftungsform erfaßt werden sollen. Die Erläuterungen Seite 4 erwähnen zwar diese Überlegung, ohne sie argumentativ aufzuarbeiten.

3. Die in Abs 2 enthaltene Definition des Fehlers leidet ebenfalls an offensibaren, zu Unklarheiten Anlaß gebenden Übersetzungsfehlern, die wieder ungeprüft in den Entwurf einfließen.

Besonders bedenklich ist aber in Z 2 der Ausdruck "billigerweise" im Zusammenhang mit dem Produktgebrauch. Das Wort "billig" findet sich zwar in den §§ 500, 904 und 1310 ABGB, jedoch mit dem Sinne des ohne genaue Grundlage schätzungsweise Angemessenen ähnlich § 273 Abs 1 Zivilprozeßordnung und stellt somit nicht im Entferntesten eine genaue Übersetzung des englischen Wortes "reasonable" dar, das vernünftig, ordnungsgemäß bedeutet. Es ist daher ausgesprochen abwegig, wenn die Erläuterungen Seite 21 meinen, daß mit dem Ausdruck "billigerweise" der Rechtsprechung ein größerer Entscheidungsspielraum eröffnet werden soll; es wäre dies eine zugegebene Flucht vor der Verpflichtung des Gesetzgebers zur Erklärung klarer Absichten im Sinne von § 6 ABGB, ganz abgesehen davon, daß das "billigerweise" in unheilbaren logischem Widerspruch zu dem am Schluß des Abs 1 stehen-

- 11 -

den Wortes "berechtigt" geriete. Man darf ja überhaupt nicht übersehen, daß Warnungen und Gebrauchsanweisungen, sollen sie nicht zu unlesbaren Folianten werden, von vorneherein auf eine bestimmte Benutzergruppe zielen und deren "Hausverstand" voraussetzen müssen.

Rein legislativ müßten die Z 1 bis 3 jeweils durch das Wort "und" verbunden werden.

Zu § 1322 c:

1. Wenn auch der erste Absatz dem Art 7 RL nachgebildet wurde, so ist er schon im Aufbau unsystematisch, indem er sowohl absolute, also für jedermann geltende Haftungsausschlüsse, wie Z 1 lit c und d, als auch relative in Z 1 lit a, b und e sowie Z 2 enthält, während ein wesentlicher relativer Haftungsausschlußgrund, nämlich der der Nennung des Vormannes nach § 1322 a Abs 1 Z 3 - siehe hierzu die dortigen Ausführungen zu 3. - hier fehlt.

2. Abs 1 Z 1 lit a wäre zusammen mit § 1322 a Abs 1 Z 3 wohl ein gravierender Eingriff in das österreichische Schadenersatzrecht. Während dort der Geschädigte die Kausalitätskette vom Schaden bis zur Person des "Beschädigers" selbst unter Beweis stellen muß, um diesen belangen zu können, soll nach dem Entwurf genügen, daß eine Person - sei es nun der Geschädigte selbst oder ein Lieferant - eine andere Person ganz einfach nennt - sozusagen den "Schwarzen Peter" zusteckt - und diese andere Person nun in die höchst schwierige Lage versetzt zu beweisen, daß das fehlerhafte Produkt nicht von ihr in Verkehr gesetzt wurde; die Behauptung der Erläuterungen Seite 22, der ganze Vorgang entspräche dem österreichischen allgemeinen Schadenersatzrecht, trifft insoweit nicht zu. Vergleichsweise wäre derselbe Zustand etwa im Bereich der verschuldensunabhängigen Haftung nach dem EKHG dann gegeben, wenn der Geschädigte nur beweisen müßte, daß er von einem Kraftfahrzeug bestimmten Typs beschädigt wurde und nur irgendeinen Halter eines solchen Kraftfahrzeuges zu benennen braucht, worauf diesen Halter die Beweislast träfe, daß sein Kraftfahrzeug niemanden beschädigt hat. Dieses Beispiel führt wohl drastisch die radikale Verschlechterung der Rechtssituation für Hersteller usw vor Augen.

Auf die hieraus entspringenden Beweisschwierigkeiten bzw administrativen Erschwernisse gingen schon die obigen Ausführungen zu § 1322 a unter 3. b ein; sie

würden gerade bei billigen und einfachen Produkten am größten sein, wo die Gewinnspanne am geringsten ist. Es sei hier auch an den Fall des Alleinimporteurs eines Produktes gedacht, dem es praktisch unmöglich sein wird, seine Inanspruchnahme abzuwenden, wenn das Produkt in Wahrheit privat oder durch einen grauen Import nach Österreich gekommen ist, woraus der benannte Alleinimporteur überhaupt keinen wirtschaftlichen Vorteil erzielt.

Die Bundeskammer beantragt daher aus all diesen Erwägungen mit Nachdruck, in Abs 1 die Z 1 lit a ebenso als Wahrscheinlichkeitsbeweis bzw Glaubhaftmachung zu konstruieren wie Z 2; es bleibt ja dann dem Geschädigten immer noch offen, den durch die von ihm in Anspruch genommenen Person erbrachten Beweis der Unwahrscheinlichkeit des Inverkehrbringens bzw der Fehlerhaftigkeit des Produktes zu diesem Zeitpunkt durch den Gegenbeweis der Sicherheit dieser Umstände zu entkräften.

Um unvorhersehbare Beweislastverschiebungen durch die Rechtsprechung zu Lasten der Produkthaftpflichtigen hintanzuhalten, hält die Bundeskammer eine Bestimmung analog Art 4 RL für dringend erforderlich.

3. a Zu dem in Abs 1 Z 1 lit a gebrauchten Ausdruck "in den Verkehr bringen" sei insbesondere die für einen gleichlautenden Gesetzesbegriff in § 1 Abs 2 Lebensmittelgesetz enthaltene Legaldefinition in Erinnerung gerufen, die offenbar wesentlich weiter ist, als dies auch nach den Ausführungen der Erläuterungen Seite 22 für die Produkthaftung beabsichtigt und notwendig ist; so kann zumindest aus dem bloßen "Gewinnen, Herstellen, Behandeln, Lagern, Verpacken" noch kein Produkthaftungsfall entspringen. Es müßte daher hier entweder ein anderer Gesetzesausdruck verwendet werden oder eine gesonderte Legaldefinition erfolgen. Wesentlich erscheint jedenfalls die freiwillige entgeltliche Übergabe des Produktes an einen Dritten, sei dieser nun Lieferant oder Geschädigter.

b Ebenso fraglich ist das Verhältnis des in Abs 1 Z 1 lit b gebrauchten Begriffes "gewerbsmäßig" zur Legaldefinition in § 1 Abs 2 Gewerbeordnung 1973. Für die Produkthaftung erscheint die Absicht auf Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteiles wichtig, nicht aber das Erfordernis einer "regelmäßigen" Tätigkeit, da nur dann verlässlich auch die Pfuscher von der Produkthaftung erfaßt werden, worauf die Bundeskammer höchsten Wert legt; richtiger erschiene der Ausdruck "zu Erwerbszwecken".

- 13 -

c In Abs 1 Z 1 lit c sollte der Ausdruck "verbindliche hoheitlich erlassene Normen" im Sinne der österreichischen Rechtssprache durch "Rechtsvorschriften und behördliche Anordnungen" ersetzt werden, um auch bescheidmäßige Zulassungen etwa nach § 62 Maschinenschutzverordnung zu erfassen.

Bei Importwaren stellt sich die auch von den Erläuterungen nicht beantwortete Frage, ob die hoheitlichen Normen des Ursprungslandes des Produktes oder Österreichs maßgeblich sein sollen, die öfters weit differieren. Es wird in vielen exotischen Staaten ganz einfach nicht möglich sein, die Einhaltung österreichischer Qualitätsvorschriften für Produkte zu erreichen. Die nunmehr insoweit den Importeuren drohende Produkthaftung ohne gesicherte Regreßmöglichkeit im Ausland wird die Einfuhr solcher Produkte wesentlich verteuern oder unmöglich machen. Solches zu wünschen bliebe allerdings engstirniger Schildbürgerei vorbehalten.

d Zu Abs 1 Z 1 lit d sei zu Bedenken gegeben, daß Wissenschaft und Technik im ständigen Fluß sind, auch hier widersprüchliche Thesen und Theorien aufgestellt werden, die erst in einem dialektischen Prozeß zu geordneten Systemen führen. Fast täglich sucht sich irgendeiner, der als Wissenschaftler gelten will, mit irgendwelchen Kassandrarußen über die angebliche Schädlichkeit von Produkten interessant zu machen und die sensationslüstere Publizistik greift solche Tatarennachrichten gierig auf. Maßgeblich für eine so gravierende Haftung kann daher nur der "gesicherte" bzw "allgemein anerkannte" Stand von Wissenschaft und Technik sein. Die bestehenden Ö-Normen könnten hiebei nicht unberücksichtigt bleiben.

e Zu Abs 1 Z 1 lit e wird auf die obigen Ausführungen zu § 1322 a unter 1. b hingewiesen. Rein sprachlich sei bemerkt, daß der in der englischen Fassung in Art 7 lit e RL verwendete Ausdruck "design" nicht mit "Konstruktion" übersetzt werden kann, sondern viel weiter ist und auch die Ausführung umfaßt; neuerlich ein Beweis dafür, wie schlecht die deutsche Übersetzung der Richtlinie ist und wie unkritisch diese in den Entwurf übernommen wurde.

f Zu Abs 1 Z 2 sei vorerst zur Erwägung gestellt, ob nicht statt der Worte "wahrscheinlich dartut" nicht der vor allem in der Exekutionsordnung verwendete Ausdruck "glaubhaft macht" verwendet werden soll. Im Vergleich zur Richtlinie fällt das Fehlen des Passus "oder daß dieser Fehler später entstanden ist" auf, was in den Erläuterungen nicht begründet wird. Der Nachweis späteren Entstehens des

Fehlers wird jedoch die wichtigste Form des Beweises ursprünglicher Fehlerlosigkeit sein.

Rein legislativ müßten die lit a bis e des Abs 1 Z 1 durch das Wort "oder" verbunden werden.

4. a Wie schon erwähnt, erfordert der Gleichheitsgrundsatz zwingend die Anpassung der Haftungshöchstgrenze bei der Produkthaftung an das System und die Beträge der derzeit geltenden österreichischen Gesetze, die eine verschuldensunabhängige Haftung vorsehen. Es würde zu krassen Unterschiedlichkeiten führen, wenn etwa ein infolge unverschuldeter Fehlers eines Kraftfahrzeuges Geschädigter dann, wenn das Kraftfahrzeug den Fehler schon bei Inverkehrbringung hatte, nach §§ 1322 a, 1322 c Abs 2 des Entwurfes Schadenersatz bis zu einer Milliarde Schilling bekäme, dann aber, wenn derselbe Fehler erst später entstanden ist, nach §§ 1, 9 und 15 EKHG nur 1,2 Millionen Schilling, also einen lächerlichen Bruchteil. Nicht einmal für ein Gesamtschadensereignis ist der Betrag von einer Milliarde Schilling tragbar, wenn man bedenkt, daß selbst § 15 Atomhaftpflichtgesetz für Nuklearschäden, deren mögliche Dimensionen erst kürzlich der Welt vor Auge geführt wurden, insoweit eine Höchstsumme von 375 Millionen Schilling vorsieht, also nur etwas mehr als ein Drittel des im Entwurf vorgesehenen Betrages. Es geht ganz einfach nicht an, einen aus den bekannten Rivalitäten zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland entsprungenen faulen Kompromiß kritiklos in die österreichische Rechtsordnung zu praktizieren, besonders wenn man bedenkt, daß schon angesichts der Kleinheit des österreichischen Marktes zumindest vom Gesamt ereignis her die Schadenswahrscheinlichkeit wesentlich geringer ist.

Die Bundeskammer fordert daher mit äußerster Entschiedenheit für die Produkthaftung eine den geltenden österreichischen Schadenersatzbestimmungen aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung, wie etwa § 15 EKHG, § 15 Atomhaftpflichtgesetz, § 11 Rohrleitungsgesetz usw sowohl punkto Gliederung in Einzel- und Gesamt ereignis als auch in den Haftungshöchstbeträgen einschließlich einer Verteilungsordnung ähnlich § 16 Atomhaftpflichtgesetz angepaßte Regelung. Die Bundeskammer erklärt ausdrücklich, daß sie einen wohl nur theoretischen Wettbewerbsnachteil österreichischer Waren im internationalen Handel aus niedrigeren Haftungshöchstsummen als das wesentlich geringere Übel ansähe als eine derartig exorbitante Belastung der gesamten österreichischen Wirtschaft.

- 15 -

b Während der Entwurf glaubt, sich in starrer Befolgung der Haftungshöchstgrenze der Richtlinie vom geltenden österreichischen Recht krass zum Nachteil der Haftpflichtigen entfernen zu müssen, sieht er sich andererseits veranlaßt, von der in Art 9 Abs 2 RL den innerstaatlichen Gesetzgebungen eingeräumten Ermächtigung betreffend immaterieller Schäden wiederum zum Nachteil des Haftpflichtigen dahin Gebrauch zu machen, daß nach den Erläuterungen Seite 12 auch für Schmerzensgeld gehaftet werden soll, was erneut die bedenklich konsumeristische Ausrichtung des Entwurfes drastisch erhellt.

Die Bundeskammer kann sich nur wieder gegen diese wirtschaftsfeindliche Haltung verwahren und muß, solange an astronomischen Haftungshöchstgrenzen festgehalten wird, die Haftung für Schmerzensgeld mit Entschiedenheit ablehnen. Selbst § 12 Abs 1 Z 4 Atomhaftpflichtgesetz sieht Schmerzensgeld nur bei "längerem Siechtum" vor.

c Wenn auch nicht jeder Produkthaftungsfall den gesamten, exorbitanten Höchstbetrag erreichen wird, so bestehen - sollte wider jede Voraussicht dieser wirklich gesetzt werden - ernste Bedenken bezüglich der Versicherbarkeit dieses Risikos. Bereits jetzt haben viele Unternehmen Betriebshaftpflichtversicherungen abgeschlossen, wobei das derzeitige Prämienvolumen nur einen geringen Prozentsatz gegenüber den Gesamtprämien in der privaten Versicherung (1,1 Mrd. gegenüber 55 Mrd. öS) ausmacht. Anzunehmen ist jedoch, daß sich nach Einführung einer Produkthaftungsregelung die bisher gegenüber der Erzeugerseite bevorzugte Risikoeinschätzung des Handels in Richtung Erzeuger verlagern wird. Gerechtfertigt erscheint es in diesem Zusammenhang, auf Erfahrungen in den Vereinigten Staaten zu verweisen. Wenn auch das Rechtssystem und die Judikatur dort sich deutlich von den europäischen Systemen unterscheiden und daher eine parallele Versicherungsentwicklung hier nach Meinung von Experten kaum zu erwarten ist, kann doch aus der Erfahrung österreichischer Exportunternehmen ein gewisser Rückschluß auf die Versicherungsproblematik bei der Produkthaftung gezogen werden. In den Vereinigten Staaten haben 60 % der befragten Unternehmen bereits große Schwierigkeiten, die Versicherungsprämien aufzubringen. Die Prämienhöhe beträgt bis zu 1 % des Umsatzes und entspricht damit etwa 50 % des Durchschnittsgewinns eines Unternehmens. Umgelegt auf österreichische Verhältnisse zeigt dies, daß die Abdeckung des Haftungsrisikos möglicherweise enorme Belastungen für die Unternehmen mit sich bringen wird, wobei eine Überwälzung des Versicherungsaufwandes auf den Preis je nach erzeugtem Produkt nur sehr unter-

schiedlich möglich sein wird. Es sei hier nochmals auf die preisgeregelten Waren hingewiesen wie auch auf den Sonderfall der Arzneimittel, die an starre Preisbewilligungsschemata gebunden sind; die Zulassung eines Medikamentes für Rechnung der gesetzlichen Sozialversicherung bedeutet eine zweite Preisbewilligung und damit verbunden eine weitere Preisreduktion.

Vorsorglich sei hervorgehoben, daß die Bundeskammer einer verschiedentlich geforderten zwangsweisen Produkthaftpflichtversicherung als mit den Grundsätzen einer freien Wirtschaft unvereinbar ablehnend gegenübersteht.

Zu § 1322 d:

Diese Bestimmung, die in keinerlei Beziehung zur Richtlinie steht und daher auch nicht durch diese gerechtfertigt werden kann, stellt wohl den Gipfelpunkt des zu wirtschaftsfeindlichem Konsumerismus übersteigerten "Schutzlückendeckens" dar. Es würden hiedurch selbst die noch aus der Richtlinie übernommenen personellen und sachlichen Haftungsbeschränkungen de facto ad absurdum geführt. Die beabsichtigte Bestimmung würde mit gar nicht absehbaren Auswirkungen das gesamte Recht der Verschuldenshaftung in mehrfacher Weise folgend verschärfen:

1. Die im Rahmen gewerbsmäßiger Tätigkeiten - vor allem Erzeugung und Handel - zu beobachtende Sorgfalt würde sich an dem nach wie vor nebulösen Fehlerbegriff des § 1322 b Abs 2 orientieren, ohne daß die Anwendbarkeit von dessen rechtlichen Eingrenzungen in § 1322 c Abs 1 insbesondere bezüglich der Vorschriftsmäßigkeit in lit c und des Entwicklungsrisikos in lit d gegeben wäre. Es dürfte sich also etwa ein Erzeuger auf Rechtsvorschriften über Produkteigenschaften nicht mehr verlassen, sondern er müßte ständig überprüfen, ob sie noch ausreichend sind, oder von sich aus in aufwendiger Weise dauernd den Stand von Wissenschaft und Technik auf seine Verbesserbarkeit hinterfragen.

Dieses Sorgfaltsniveau würde nicht nur den Hersteller und den Importeur treffen, sondern auch jeden Zwischenhändler, weil er sich nicht wie in § 1322 a Abs 1 Z 3 auf einen Vormann berufen könnte; damit wäre die höchst berechnete Judikatur, daß einem bloßen Händler nur die beschränkte Prüfung der Eigenschaften seiner Ware zumutbar ist (unter anderem OGH 8.5.1979, EvBl 1980 Nr 2), vom Tisch gefegt.

- 17 -

2. Die Umkehr der Beweislast für das Verschulden des Gewerbetreibenden würde über den Bereich des Vertragsrechtes, wo § 1298 ABGB vom Obersten Gerichtshof durch bedenkliche extensive Interpretation von der Nichtleistung auf die mangelhafte Leistung ausgedehnt wurde, und jenes Teiles des Deliktrechtes, wo eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 1311 zweiter Fall ABGB vorliegt, unbeschränkt ausgedehnt, also insbesondere auf deliktische Verhaltensweisen, die keinen Verstoß gegen eine Schutznorm darstellen.

Wie REISCHAUER in Rummel, Kommentar zum ABGB, Band 2, Seite 2335 f richtig ausführt, ist zwischen der Verschuldenshaftung mit Umkehr der Beweislast und einer reinen Gefährdungshaftung (ohne Verschulden) ein nur theoretischer Unterschied, sodaß also auf diese Weise das Verschuldensprinzip im Schadenersatzrecht für die gewerbliche Wirtschaft praktisch ausgetilgt würde, was wohl niemand ernst zu Nehmender wollen kann.

Vor allem aber würde hiedurch der in § 1322 a Abs 2 vorgesehene Selbstbehalt bei Sachschäden für den Haftpflichtigen praktisch sinnlos, weil wohl kein Unternehmer nur wegen S 5.000,-- eine komplizierte Beweisführung seiner Schuldlosigkeit auf sich nehmen, sondern diesen Betrag im Rahmen der Produkthaftung mitbezahlen wird, was offenbar bewußt gewollt ist.

3. Besonders gravierend ist jedoch die generelle Einführung der Leutehaftung außerhalb der Erfüllungsgehilfenhaftung nach § 1313 a ABGB, wodurch § 1315 ABGB, der die Besorgungsgehilfenhaftung im Rahmen des Deliktsrechtes auf untüchtige oder wissentlich herangezogene gefährliche Personen einschränkt, unterlaufen würde, und zwar selbst über das Ausmaß der Erfüllungsgehilfenhaftung, da der Begriff "Leute" sämtliche für einen Unternehmer tätige Personen umfaßt, auch wenn diese an der Erbringung einer konkreten Leistung - insbesondere Herstellung eines bestimmten Produktes - gar nicht beteiligt waren. Auch diese Haftungsausdehnung führt angesichts der an Unmöglichkeit grenzenden Beweisführungspflicht für den Gewerbetreibenden praktisch zur reinen Erfolgshaftung - noch dazu ohne Haftungshöchstgrenzen -, die eben unerträgliche rechtliche Verschlechterungen für die gewerbliche Wirtschaft brächte und deren Versicherbarkeit äußerst fraglich ist.

Wenn man bedenkt, daß besonders die letztgenannte Änderung eine lange vor der Richtlinie erhobene Forderung der Konsumentenschützer ist, kann man die Be-

gründung der Erläuterungen Seite 13, es würden hiedurch bloß "Unebenheiten eingeebnet", nur belächeln.

Dabei erwecken die Erläuterungen Seite 13 und 27 f den im Text des Entwurfes überhaupt nicht gedeckten Eindruck, es beziehe sich § 1322 d nur auf Sachschäden; der dort zitierte § 1322 a Abs 1 umfaßt zweifelsfrei auch Körperschäden, bei deren verschuldeter Zufügung die Haftungshöchstgrenze des § 1322 c Abs 2 nicht zum Tragen käme; richtig ist nur, daß sich die vorliegende Bestimmung bei den Sachschäden am verhängnisvollsten auswirken wird.

Zu dem hier verwendeten Ausdruck "gewerbsmäßig" sei auf die obigen Ausführungen zu § 1322 c unter 3. b hingewiesen.

Zu § 1322 e:

Es erscheint hier angebracht, auf die Frage des Regresses der gesetzlichen Sozialversicherung für von ihr erbrachte Leistungen gegenüber Produkthaftpflichtigen einzugehen. Grund für die Entstehung der verschuldensunabhängigen Produkthaftung in den Vereinigten Staaten war nicht zuletzt das Fehlen einer Sozialversicherung, deren Leistungen die Folgen produktverursachter Körperschäden auffangen können. In Österreich existiert hingegen ein dichtes Sozialversicherungsnetz, das praktisch jedermann erfaßt. Erleidet jemand einen Körperschaden (einschließlich Tod), so werden dessen Folgen von der durch die Sozialversicherung geleisteten Heilbehandlung, den Invaliden- und Waisenrenten usw möglichst behoben; die hierfür nötigen Mittel stammen aus den Sozialversicherungsbeiträgen der Mitglieder, sodaß auf diese Weise das Körperschadensrisiko sozialisiert ist.

Die vom Entwurf vorgesehene Produkthaftung soll nun verwirklichen, wie die Erläuterungen Seite 11 ausdrücklich erklären, "den Gedanken der Risikogemeinschaft aller Verbraucher, die gemeinsam über geringfügig erhöhte Preise - wegen der zusätzlichen Versicherungskosten der Hersteller - deren Produkthaftung tragen werden". Es kann nun nicht sinnvoll sein, das bereits über die Sozialversicherung sozialisierte Körperschadensrisiko im Wege des Regresses an den Produkthaftpflichtigen ein zweites Mal zu sozialisieren, da die Sozialversicherten und die Produktverbraucher wohl weitgehend ident sein werden und jede solche Sozialisierung einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand erfordert.

- 19 -

Die Bundeskammer tritt daher nachhaltig dafür ein, Regreßforderungen der Sozialversicherungsanstalten aus Produkthaftungsfällen auszuschließen und demgemäß den zweiten Satz des Abs 1 zu streichen bzw entsprechend abzuändern.

Zu 1322 f:

Diese Regreßbestimmung lehnt sich offenbar an § 11 EKHG an; es fehlt aber unverständlicherweise eine dessen Abs 2 entsprechende Bestimmung.

Abs 1 erscheint schon legislativ verunglückt, da nicht einsichtig ist, wie ein von § 1322 a Abs 1 Z 1 und Abs 3 erfaßter "Hersteller des fehlerhaften Produkts" beim "Hersteller des fehlerhaften Produkts" Regreß nehmen soll; auch wird hier statt des Ausdruckes "Teilprodukt" bzw richtig "Produktteil" auf einmal das Wort "Bestandteil" verwendet.

Unabhängig davon sei zu Abs 1 grundsätzlich in Frage gestellt, ob die Produkthaftungsprinzipien auch zwischen die Haftpflichtigen hineingetragen werden sollen.

Die grundsätzliche scharfe Ablehnung des § 1322 d gilt auch hier bezüglich Abs 2.

Zu § 1489:

1. Was allgemein die Endigung der Produkthaftungsansprüche anlangt, so tritt die Bundeskammer nachhaltig für eine Anzeigepflicht des Geschädigten gegenüber einer der in § 1322 Abs 1 genannten Personen mit einer dreimonatigen Präklusivfrist analog zu § 18 EKHG ein, und zwar einschließlich der oben bei § 1322 a unter 3. zweiter Absatz angeführten Mitwirkungspflicht des Geschädigten bei der Identifikation des fehlerhaften Produktes. Es erscheint dies schon im Hinblick auf das Nennungsrecht nach § 1322 a Z 3 und die Gegenbeweisbefugnisse des § 1322 c Abs 1 unbedingt erforderlich, damit sich der Produkthaftungsbedrohte sogleich seine Beweismittel sichern kann. Es geht nicht an, daß sich der Geschädigte praktisch drei Jahre Zeit lassen kann, bis er sich an den potentiell Produkthaftenden wendet, der dann größte Schwierigkeiten haben wird, die Identität des Produktes, die Umstände seiner Erzeugung und Inverkehrbringung bzw den Vormann noch zu rekonstruieren.

2. Wenn auch die Einfügung einer weiteren Verjährungsfrist zwischen die dreijährige und die dreißigjährige in § 1489 ABGB durchaus diskutabel erscheint, so ist

die Bundeskammer unabhängig davon entschieden der Auffassung, daß sich die Präklusivfrist des Art 11 RL zur Transformation in eine Verjährungsfrist nicht eignet. Schon aus Gründen der Versicherbarkeit muß jeder Produkthaftpflichtiger genau wissen, wie lang ihn noch eine solche Haftung treffen kann; er muß also die von vornherein für den Fristbeginn maßgeblichen Umstände kennen. Dies trifft nicht für die Kenntnisnahme vom Schaden durch den Geschädigten zu, der erst Jahre später erfolgen kann. Aus dieser Sicht haben auch die für Verjährungsfristen typische Hemmung und Unterbrechung hier keinen Platz. Die Bundeskammer beantragt daher, für die Produkthaftung grundsätzlich eine absolute Präklusivfrist wie in der Richtlinie beizubehalten.

3. Was die Länge dieser Präklusivfrist anlangt, so hält die Bundeskammer im Hinblick auf die dem Produkthaftpflichtigen treffenden Beweislasten eine Anknüpfung an die für die Aufbewahrungspflicht bezüglich Handelsbücher und Handelskorrespondenz geltende Frist des § 44 Handelsgesetzbuch bzw § 132 Abs 1 Bundesabgabenordnung für sinnvoll, sodaß also diese Präklusivfrist 7 Jahre vom Schluß des Kalenderjahres, in dem Produkt in Verkehr gebracht wurde, betragen sollte. Auf den Zeitpunkt der Inverkehrbringung bezieht sich ja auch Art II § 2 bezüglich der Anwendbarkeit des Entwurfes auf ein Produkt. Eine zehnjährige Frist wie in Art 11 RL würde die genannten Aufbewahrungsfristen unterlaufen.

Von bemerkenswerter Unlogik ist übrigens die Aussage der Erläuterungen Seite 31, daß bereits das Inverkehrbringen eines Produktes das schädigende Ereignis sei; es wäre dies ähnlich, als wenn man den Untergang eines Schiffes schadensursächlich und zeitlich auf dessen Auslaufen aus dem Hafen bezöge.

Zu Art II:

Zu § 1:

Das Datum des Inkrafttretens müßte noch mit dem Wirksamwerden gleichartiger Regelungen mit den bedeutendsten Wirtschaftspartnern Österreichs abgeklärt werden. So wird laut des bereits oben erwähnten Berichtes des Österreichischen Generalkonsulates Düsseldorf an das Außenministerium und das Handelsministerium von 30.9.1986, ZI 612/26/86, bezweifelt, ob die Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtung gegenüber der Europäischen Gemeinschaft, bis 30.7.1988 - nicht schon 1.7.1988 wie im Entwurf - die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt

- 21 -

werden kann, da wegen der Bundestagswahlen 1987 Verzögerungen bei der Verabschiedung der erforderlichen gesetzlichen Änderungen durch die gesetzgebenden Körperschaften eher wahrscheinlich sind.

Zu § 2:

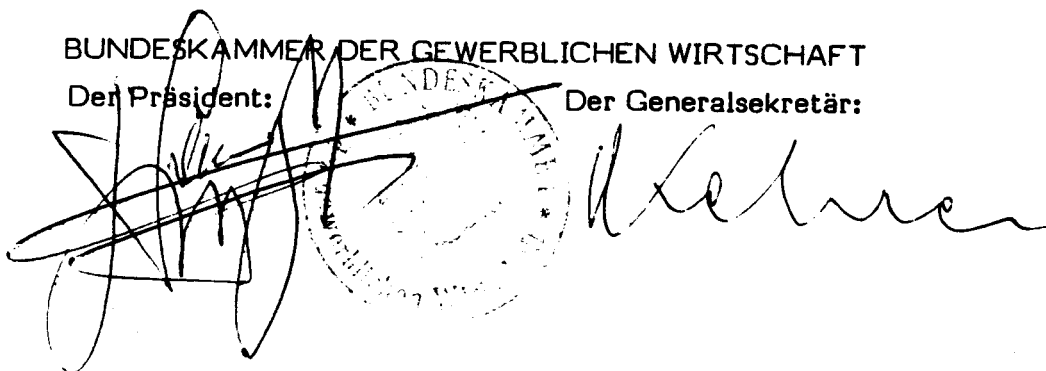
Zum Terminus "Inverkehrbringen" sei auf die obigen Ausführungen zu § 1322 c unter 3. a hingewiesen.

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Gleichschriften dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

The image shows two handwritten signatures. The signature on the left is very stylized and scribbled over. The signature on the right is more legible, appearing to read 'H. Lehner'. In the center, there is a circular official stamp with the text 'BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT' around the perimeter and 'BUNDESGEWERBEKAMMER' in the center.